

•Vertrags- und Ausstellungsbedingungen

Seite 1

•Kontaktadresse

Hans-Peter Kemnitz
Im Mehbusch 5
38527 Meine
Tel.: 05307 951864
Fax 05307 951865

•Standanmeldung

•Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller alle Teilnahmebedingungen verbindlich an und hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen und Erfüllungsgehilfen diese einhalten.

•Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter, an den der Aussteller bis zur Durchführung der Veranstaltung gebunden ist.

•Beschränkungen

Der Veranstalter ist berechtigt, die Verkaufsausstellung für gewerbliche Anbieter abzusagen, wenn weniger als 6 Anmeldungen bis zum Anmeldeschluss schriftlich eingegangen sind. Eingezahlte Standmieten werden den Ausstellern rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche seitens der Anbieter, sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, insbesondere dann, wenn das Konzept der Veranstaltung dies erfordert oder wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreicht. Grundsätzlich ist der Handel mit Organismen wie z. B. mit Fischen, Amphibien, Krebsen, Molusken und Wasserpflanzen untersagt. Ausnahmen davon sind nur erlaubt, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

•Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt primär nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Unbeschadet davon kann der Veranstalter unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und eventueller konzeptioneller Belange davon abweichen. Die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lage und die Besetzung der angrenzenden Stände kann sich gegenüber dem Zeitpunkt der Teilnahmebestätigung ändern. Diese Änderungen haben keinerlei Einfluss auf den Vertragsinhalt bezüglich des eigenen Standes und begründen keinerlei Ersatz- oder Vertragsänderungsansprüche bzw. Kündigungsrechte des Ausstellers.

•Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der in der Rechnung an-

gegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf folgendes Konto zu überweisen:

Aquariencub Braunschweig e. V.
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
IBAN: DE05269910661761137000
BIC: GENODEF1WOB

Bei nicht rechtzeitigem Geldeingang ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vermieten.

•Stornierung

Nach Anmeldung und Zugang der Teilnahmebestätigung kann der Aussteller nur auf schriftlichen Antrag vorbehaltlich einer möglichen Weitervermietung des Standes und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der bis zur Stornierung bestellten Leistungen aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden. Gelingt eine Weitervermietung bis vier Wochen vor der Veranstaltung nicht, beträgt dieser Anspruch 100%.

•Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht erlaubt.

Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht möglich. Geringfügige Abweichungen der Standflächenbuchung (bis 5%) begründen keinen Reklamationsanspruch oder Nachberechnung. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören ggf. zur gemieteten Fläche. Berechtigte Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Veranstalter von jeder

Verpflichtung; ebenso ausgeschlossen sind Minderungsansprüche.

•Standaufbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst zu sorgen. Grundlage für den Standbau ist die VStättVO, DIN und örtliches Baurecht.

Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu versehen.

Es ist dem Veranstalter vorbehalten, Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen.

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein (DIN 4102).

Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußboden nicht beschädigt wird. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o.ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, oder Klebstoff befestigt werden. Für evtl. Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle auftretenden Schäden haftet der Aussteller.

•Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (z.B. BGV, DIN, VStättVO). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.

Die Aussteller sollen eine allgemeine Haftpflichtversicherung abschließen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, sich eine entsprechende Police auf Wunsch vorlegen zu lassen. Aussteller haften auch für durch deren Personal entstandene Schäden.

•Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Haftpflicht- und Diebstahlversicherung empfohlen.

•Sonstige Bestimmungen

Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinaus wirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden. Insbesondere entstehen für spätere Ausstellungen keine Ansprüche auf Abschluss weiterer Mietverträge oder die Zuweisung eines in der Vergangenheit mehrfach belegten Standplatzes. Die Stadthallen GmbH hat das Hausrecht in allen Raumbereichen.

•Vertrags- und Ausstellungsbedingungen

Seite 2

•Rechtsweg

a) Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o. Ä..

b) Gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter.

Bezüglich der Werbung, Abgabe und Verkauf von Proben sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist untersagt. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder die Veranstaltung gestört werden.

•Nebenabmachungen

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

•Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Vertrag sind nur rechtskräftig, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in 6 Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

•Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Braunschweig.

